Verordnung

des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Pattendorf

Das Landratsamt Landshut erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S.3017) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl S.39) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für .den Zweckverband zur Wasserversorgung der Rottenburger Gruppe

wird in der (m)x Gemeindex(m)xxxStadtxxx...Pattendorf.....

das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus	
vier	Fassungsbereich (en),
einer	engeren Schutzzone 🙀,
einer	weiteren Schutzzone

27.0
(2) Der Fassungsbereiche umschließt des Kdie Grundstück Ke
FlyStyNr.umschließen die Grundstücke Fl.St.Nr. 230, 236, 239, 242.
Gemarkung . xPatktendox Nieder- und Reide der Grundstücke
TLASTA WILLIAM A MARKA M
Generalization Ausmaß von rd.
(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr 241, 240, 238, 237, 234, 235, 233
Gemarkung Backbendoox Niedereulenbach
und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 231, 228, 227, 243, 232,
Gemarkung . Betweendows Niedereulen- bach
(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr267, 219, 268, 270, 271, 272, 279, 280, 282, 284, 284/1, 292, 1189, 1188, 284/2 1187, 221, 220, 216, 218 Gemarkung **Dathtendoor** Niedereulenbach und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 245, 1190, 231, 232, 217, 228, 227, 226, 243, 224, 212, 63, 211, 199, 213, 1186, 229, Gemarkung **Dathtendoor** Niedereulenbach
undxfeidexderxfeundsbückexfdxftxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1: ..5000 im Landratsamt Landshut und in der (n) Gemeindekanzlei xenxx. Pattendorf..... niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs— bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
Nutzungen, Gartenbau 1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	_	
2 Lagerung organischer Dung- stoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, über- düngung	verb	o t e n	
1.3 Massentierhaltung	v e	r b o t	e n
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	V e	r b o t	e n
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrank- heiten, Unkraut oder uner- wünschtem Aufwuchs		über Anwendungsv schränkungen für mittel" i.d.F. v S.1204) sind zu dort die Anwendu der "Vorbemerkungsind zuständige verwaltungsbehör	der "Verordnung verbote und -be- r Pflanzenschutz- 7.31.5.74 (BGBl I beachten; soweit ung nach Maßgabe ng" zulässig ist, Behörde die Kreiste und Zone III utzzone im Sinne
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflan- zen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs.1 Nr.1.5 dieser Verordnung (Wachstumsreg- ler)		Landwirtschaft schaft und Bode Landwirtschaft von der Bayer.L Bodenkultur und Einvernehmen mi	t dem Bayer.Landes irtschaft für unbe

			Value and American
	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weitere Schutzzone
	2	3	4
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	ver b	oten	- 1
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	verb	oten	
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kiessand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land-und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	, v e	r b o t	e n
3.Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durch- leiten und Befördern wasserge- fährdender auch radioaktiver Stoffe 3.1 Abfall einschließlich Klär- schlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		r b o t	e T
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs.5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		ooten	
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern			
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	- v e	r b o t	e n
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu er- richten oder zu erweitern	v e r	ooten	

All the second s			
	im Fassungs— bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.6 Feldsilage mit Gärsaft- anfall zu betreiben	v e	r bot	e n
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e	r b o t	e n
3.8 Abwasser durchzuleiten	verb	oten	-
3.9 Leitungen für wasserge- fährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs.2 WHG zu errichten und zu betrei- ben	v e	r b o t	e n
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e	r b o t	e n
3.11 von Straßen- oder Ver- kehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verb	ooten	
4.Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestim- mung 4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Ein- muldungen oder offene Wasseran- sammlungen her- beigeführt wer- den.	The state of the s
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e	r b o t	e n
4.3 Straßen, Wege, Plätze so- wie Parkplätze zu er- richten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausge nommen öffentli- che Feld- und Waldwege, be- schränkt öffent liche Wege und Eigentümerwege	

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.4 zum Straßen-,Wege-und Was- serbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e		e n
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Zelt- und Badeplätze einzu- richten, Abstellen von Wohnwagen 4.7 Sportanlagen zu errichten	verb	ooten	
oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und An- flugsektoren, Notabwurf- plätze, militärische Anla- gen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e	r b o t	e n
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	ver	boten	-
5.Bauliche Nutzungen, Industrie 5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs.5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	A CONTRACT CONTRACT	r b o	e n

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.2 Sonstige bauliche An- lagen, zu errichten oder zu erweitern	verl	ooten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässe- rung angeschlos- sen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e	r b o	t e n
5.Betreten	verboten,außer durch Befugte		A

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
- 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schutzgebietsverordnung des ehemaligen Landratsamtes Rottenburg vom 17. 2. 1972, Kreisamtsblatt Nr. 6 vom 1. 3. 1972 außer Kraft.

Landshut, 28. Febr. 1978 Landratsamt I. A.

Witzel Regierungsrat

